

Bundesgesetzblatt ¹³⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1990** **Nr. 43**

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1398
22. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1400
24. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität ..	1400
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1404
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1405
24. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1406
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1407
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1408
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	1409
25. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie des Zusatzprotokolls vom 2. März 1983 zur Änderung dieses Übereinkommens und über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens	1410
30. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1411

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 12. Oktober 1990

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Portugal

am 13. Dezember 1990

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

„A) Reservations:

1. In application of the Code of Conduct, the term 'national shipping line' may, in the case of a Member State of the European Community, include any vessel-operating shipping line established on the territory of such Member State in accordance with the EEC Treaty.

2. (a) Without prejudice to paragraph (b) of this reservation, Article 2 of the Code of Conduct shall not be applied in conference trades between the Member States of the Community and, on a reciprocal basis, between such States and the other OECD countries which are parties to the Code.

(b) The text of paragraph (a) shall not affect the opportunities for participation as third country shipping lines in such trades, in accordance with the principles reflected in Article 2 of the Code, of the shipping lines of a developing country which are recognized as national shipping lines under the Code and which are:

- (i) already members of a conference serving these trades; or
- (ii) admitted to such a conference under Article 1 (3) of the Code.

3. Articles 3 and 14 (9) of the Code of Conduct shall not be applied in conference trades between the Member States of the Community and, on a reciprocal basis, between such States and the other OECD countries which are parties to the Code.

4. In trades to which Article 3 of the Code of Conduct applies, the last sentence of that Article is interpreted as meaning that:

„A) Vorbehalte:

1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff ‚nationale Linienreederei‘ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.

2. a) Unbeschadet des Buchstabens b) dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die

- (i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
- (ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Abs. 3 des Kodex zugelassen werden,

gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.

3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß:

(a) the two groups of national shipping lines will co-ordinate their positions before voting on matters concerning the trade between their two countries;

(b) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement."

"B) Declarations:

1. The Government of Portugal considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences affords the shipping lines of developing countries extended opportunities to participate in the conference system and is drafted so as to regulate conferences and their activities in open trades. The Government also considers that it is essential for the functioning of the Code and conferences subject thereto that opportunities for fair competition on an commercial basis by non-conference shipping lines continue to exist and that shippers are not denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in a number of provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and they are expressly set out in Resolution No. 2 on non-conference shipping lines adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.

2. The Government considers furthermore that any regulations or other measures adopted by a Contracting Party to the Convention with the aim or effect of eliminating such opportunities for competition by non-conference shipping lines would be inconsistent with the above-mentioned basic concepts and would bring about a radical change in the circumstances in which conferences subject to the Code are envisaged as operating. Nothing in the Convention obliges other Contracting Parties to accept either the validity of such regulations or measures or situations where conferences, by virtue of such regulations or measures, acquire effective monopoly in trades subject to the Code.

3. The Government of Portugal declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and considerations herein stated and, in so doing, is not precluded by the Convention from taking appropriate steps in the event that another Contracting Party adopts measures

a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;

b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen."

„B) Erklärungen:

1. Die Regierung von Portugal ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schiffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihrer Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten abzielt. Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt.

2. Diese Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.

3. Die Regierung von Portugal erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Ver-

or practices that prevent fair competition on a commercial basis in its liner trades."

tragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. II S. 1059).

Bonn, den 12. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 22. Oktober 1990

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Singapur am 10. Dezember 1990
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1989 (BGBl. II S. 1062).

Bonn, den 22. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über Staatenimmunität**

Vom 24. Oktober 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1990 zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (BGBl. 1990 II S. 34) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. August 1990
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 15. Mai 1990 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben:

„a) Zu Artikel 21 Abs. 4 des Übereinkommens

Zur Feststellung, ob die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland die Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats entsprechend Artikel 20 oder

Artikel 25 oder einen Vergleich gemäß Artikel 22 des Übereinkommens zu erfüllen hat, ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, zuständig.

b) Zu Artikel 24 des Übereinkommens

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens, daß ihre Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Diese Erklärung läßt die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (*acta iure imperii*) genießen.

c) Zu Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens, daß sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf die für die Vertragsparteien geltenden Vorschriften des Übereinkommens berufen können und die gleichen Pflichten haben wie diese."

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien

am 11. Juni 1976

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 21, le Gouvernement belge désigne le «Tribunal de première instance» pour statuer sur le point de savoir si l'Etat belge doit donner effet au jugement étranger.

„Nach Artikel 21 bezeichnet die belgische Regierung das „Tribunal de première instance“ (Gericht erster Instanz) als zuständig für die Feststellung, ob der belgische Staat die ausländische Entscheidung zu erfüllen hat.

Se référant à l'article 24, le Gouvernement belge déclare qu'en dehors des cas relevant des articles 1 à 13, ses tribunaux pourront connaître de procédures engagées contre un autre Etat contractant dans la mesure où ils peuvent en connaître contre les Etats qui ne sont pas parties à cette Convention. Cette déclaration ne porte pas atteinte à l'immunité de juridiction dont jouissent les Etats étrangers pour les actes accomplis dans l'exercice de la puissance publique (*acta iure imperii*).»

Unter Bezugnahme auf Artikel 24 erklärt die belgische Regierung, daß ihre Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Diese Erklärung läßt die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (*acta iure imperii*) genießen."

Luxemburg

am 12. März 1987

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«1. La juridiction compétente, aux termes de l'article 21 de la Convention, pour statuer sur le point de savoir si effet doit être donné à un jugement rendu conformément à l'article 20, est la Cour d'appel de Luxembourg, jugeant selon la procédure des appels civils, comme en matière sommaire et urgente. Sa décision est susceptible d'un pourvoi en cassation selon les règles ordinaires en matière civile.

„1. Das nach Artikel 21 des Übereinkommens für die Feststellung darüber, ob eine Entscheidung nach Artikel 20 erfüllt werden muß, zuständige Gericht ist der „Cour d'appel de Luxembourg“ (Berufungsgerichtshof Luxemburg), der nach dem Verfahren für zivilrechtliche Berufungen wie in Bagatell- und Eilsachen entscheidet. Gegen seine Entscheidung ist die Revision nach den gewöhnlichen Vorschriften für Zivilsachen zulässig.

2. Conformément à l'article 24 de la Convention, les tribunaux luxembourgeois peuvent connaître, en dehors des cas relevant des articles 1 à 13 de la Convention, de procédures engagées contre un autre Etat contractant dans la mesure où ils peuvent en connaître contre des Etats qui ne sont pas Parties à la Convention.»

2. Nach Artikel 24 des Übereinkommens können die luxemburgischen Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 des Übereinkommens hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden."

Niederlande

am 22. Mai 1985

(für das Königreich in Europa)

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Annahmearkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

"I have the honour, with reference to Article 24, first paragraph, of the European Convention on State Immunity, to declare, on behalf of the Kingdom of the Netherlands that in cases not falling within Articles 1 to 13, its courts shall be entitled to entertain proceedings against another Contracting State to the extent that its courts are entitled to entertain proceedings against States not Party to the present Convention.

The district-court ("Arrondissementsrechtbank") of The Hague has been designated as the competent court referred to in Article 21, first paragraph, of the Convention."

„Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf Artikel 24 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität im Namen des Königreichs der Niederlande zu erklären, daß seine Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können.

Das Bezirksgericht („Arrondissementsrechtbank“) von Den Haag ist im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 des Übereinkommens als zuständiges Gericht bezeichnet worden.“

Österreich

am 11. Juni 1976

nach Maßgabe

- a) der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Juli 1974 abgegebenen Erklärung:

„Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität, daß sich die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien auf die für die Vertragsstaaten geltenden Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität berufen können und die gleichen Pflichten haben wie diese.“

- b) der folgenden weiteren, am 11. Januar 1977 hinterlegten Erklärung vom 17. Dezember 1976:

„Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 21 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität, daß sie zur Feststellung, ob die Republik Österreich die Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Mitgliedstaates im Sinn des Artikels 20 des vorgenannten Übereinkommens zu erfüllen hat, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als ausschließlich zuständig bezeichnet.“

Schweiz

am 7. Oktober 1982

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«J'ai l'honneur de déclarer, au nom du Conseil fédéral suisse et conformément à l'article 24 de ladite Convention, que les tribunaux suisses pourront connaître, en dehors des cas relevant des articles 1 à 13 de la Convention, de procédures engagées contre un autre Etat contractant dans la mesure où ils peuvent en connaître contre des Etats qui ne sont pas Parties à la Convention.»

„Ich beehre mich, im Namen des schweizerischen Bundesrats nach Artikel 24 des genannten Übereinkommens zu erklären, daß die schweizerischen Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 des Übereinkommens hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können.“

Vereinigtes Königreich

am 4. Oktober 1979

nach Maßgabe

1. der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Juli 1979

- a) erklärten Erstreckung des Übereinkommens auf folgende Hoheitsgebiete:

Britisches Antarktis-Territorium, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducieinsel und Oenoinsel, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern

b) abgegebenen folgenden Erklärung vom 2. Juli 1979:

(Übersetzung)

„1.a) In pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 24 thereof, the United Kingdom hereby declare that, in cases not falling within Article 1 to 13, their courts and the courts of any territory in respect of which they are a Party to the Convention shall be entitled to entertain proceedings against another Contracting State to the extent that these courts are entitled to entertain proceedings against States not Party to the present Convention. This declaration is without prejudice to the immunity from jurisdiction which foreign States enjoy in respect of acts performed in the exercise of sovereign authority (acta iure imperii).

b) In pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 19, the United Kingdom hereby declare that their courts, and the courts of any territory in respect of which they are a Party to the Convention, shall not be bound by the provisions of paragraph 1 of that Article.

c) In pursuance of the provisions of paragraph 4 of Article 21, the United Kingdom hereby designate as competent courts:

in England and Wales – the High Court of Justice;
 in Scotland – the Court of Session;
 in Northern Ireland – the Supreme Court of Judicature;
 and any other territory in respect of which they are a Party to the Convention – the Supreme Court of the territory concerned.

The question whether effect is to be given to a judgment in accordance with paragraph 1 of Article 21 may however also be justiciable in other civil courts in the exercise of their normal jurisdiction.

2. . . .”

„1.a) Nach Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich hiermit, daß seine Gerichte und die Gerichte aller Hoheitsgebiete, für die es Vertragspartei des Übereinkommens ist, über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Diese Erklärung läßt die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (acta iure imperii) genießen.

b) Nach Artikel 19 Absatz 2 erklärt das Vereinigte Königreich hiermit, daß seine Gerichte und die Gerichte aller Hoheitsgebiete, für die es Vertragspartei des Übereinkommens ist, an Absatz 1 nicht gebunden sind.

c) Nach Artikel 21 Absatz 4 bezeichnet das Vereinigte Königreich hiermit folgende Gerichte als zuständig:

in England und Wales den „High Court of Justice“;
 in Schottland den „Court of Session“;
 in Nordirland den „Supreme Court of Judicature“;
 und für jedes andere Hoheitsgebiet, für das es Vertragspartei des Übereinkommens ist, das Oberste Gericht des betreffenden Hoheitsgebiets.

Die Feststellung, ob eine Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 1 erfüllt werden muß, kann jedoch auch von anderen Zivilgerichten in Ausübung ihrer üblichen Gerichtsbarkeit getroffen werden.

2. . . .“

2. der folgenden weiteren, am 27. November 1987 hinterlegten Erklärungen:

(Übersetzung)

„I have the honour to refer to the European Convention on State Immunity, done at Basle on 16 May 1972, which the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland ratified on 3 July 1979. In accordance with Article 38, paragraph 2, thereof, I hereby declare, on behalf of the Government of the United Kingdom, that the said Convention shall extend to Guernsey, Jersey and the Isle of Man.

I have the further honour to state that the notifications made to your predecessor in paragraph 1(a) and (b) of Mr Cape's letter of 2 July 1979 in connection with the said Convention shall apply equally to Guernsey, Jersey and the Isle of Man as territories in respect of which the United Kingdom is a Party to the said Convention.

In addition, in pursuance of the provisions of paragraph 4 of Article 21 of the said

„Ich beehre mich, auf das am 16. Mai 1972 in Basel beschlossene Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität Bezug zu nehmen, das die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 3. Juli 1979 ratifiziert hat. Nach Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens erkläre ich hiermit im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs, daß sich die Geltung dieses Übereinkommens auf Guernsey, Jersey und die Insel Man erstreckt.

Ich beehre mich ferner zu erklären, daß die an Ihren Vorgänger gerichteten Notifikationen in Absatz 1 Buchstaben a und b des Schreibens von Mr Cape vom 2. Juli 1979 im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen auch für Guernsey, Jersey und die Insel Man als Hoheitsgebiete gelten, für die das Vereinigte Königreich Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Außerdem bezeichnet das Vereinigte Königreich nach Artikel 21 Absatz 4 des

Convention, the United Kingdom designate as competent courts:	Übereinkommens folgende Gerichte als zuständig:
In Guernsey:	in Guernsey:
– in the island of Guernsey: the Royal Court of Guernsey;	– auf der Insel Guernsey den „Royal Court of Guernsey“;
– in the Island of Alderney: the Court of Alderney;	– auf der Insel Alderney den „Court of Alderney“;
– in the Island of Sark: the Court of the Seneschal;	– auf der Insel Sark den „Court of the Seneschal“;
In Jersey:	in Jersey:
– the Royal Court of Jersey;	– den „Royal Court of Jersey“;
In the Isle of Man:	auf der Insel Man:
– the High Court of Justice of the Isle of Man.	– den „High Court of Justice of the Isle of Man“.
The question whether effect is to be given to a judgment in accordance with paragraph 1 of Article 21 may however also be justiciable in other civil courts in the exercise of their normal jurisdiction.	Die Feststellung, ob eine Entscheidung nach Artikel 21 Absatz 1 erfüllt werden muß, kann jedoch auch von anderen Zivilgerichten in Ausübung ihrer üblichen Gerichtsbarkeit getroffen werden.
...“	...“

Zypern

am 11. Juni 1976

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 24. Oktober 1990

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Libysch-Arabisches Dschamahirija am 14. August 1989 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1985 (BGBl. II S. 1133).

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 24. Oktober 1990

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bahrain

am 26. April 1990

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“With reference to article 22 of the Convention, the Government of the State of Bahrain declares that, for the submission of any dispute in terms of this article to the jurisdiction of the International Court of Justice, the express consent of all the parties to the dispute is required in each case.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 22 des Übereinkommens erklärt die Regierung des Staates Bahrain, daß für die Verweisung einer Streitigkeit im Sinne dieses Artikels an den Internationalen Gerichtshof in jedem Einzelfall die ausdrückliche Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1990 (BGBl. II S. 596).

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 24. Oktober 1990**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Belize am 25. September 1990
in Kraft getreten.

Belize hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich für die Zwecke seiner Vertragsverpflichtungen durch die Formulierung b des Artikels 1 Abschnitt B Absatz 1 des Abkommens („Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“) als gebunden betrachtet.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Belize am 27. Juni 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Juli 1989 (BGBl. II S. 709) und vom 17. Juli 1990 (BGBl. II S. 713).

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu
sowie des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 25. Oktober 1990

I.

Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für

Bahrain

am 27. März 1990

in Kraft getreten.

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Februar 1990 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an die nachstehenden Übereinkünfte gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63)
- b) Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069)

Dementsprechend ist St. Lucia auch Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

II.

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain

am 27. März 1990

Libysch-Arabische Dschamahirija

am 16. Mai 1989.

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Februar 1990 ferner notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (BGBl. II S. 247).

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 25. Oktober 1990

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Indonesien

am 14. Dezember 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The following reservations were made with regard to Articles 2, (3) (b), 4, 7, 8, 9, 10, 11 and 17:

1. The capacity of Inmarsat to acquire and dispose, in particular, of immovable property shall be exercised with due regard to the Indonesian laws and regulations.
2. The exemption from taxes and duties provided in Article 4 accorded to Inmarsat are subject to the Indonesian laws and regulations.
3. The privileges and immunities accorded to Inmarsat as prescribed in Articles 7, 8, 9, 10 and 11 respectively, shall be exercised with due regard to the Indonesian laws and regulations.
4. Any dispute arising out of the interpretation or implementation of this Protocol provided in Article 17, shall be settled through negotiation or consultation.”

„Zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und zu den Artikeln 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 17 wurden folgende Vorbehalte gemacht:

1. Die Fähigkeit der INMARSAT, insbesondere unbewegliche Vermögenswerte zu erwerben und darüber zu verfügen, wird unter gebührender Berücksichtigung der indonesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften wahrgenommen.
2. Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben nach Artikel 4 wird der INMARSAT nach Maßgabe der indonesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährt.
3. Die der INMARSAT nach den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11 gewährten Vorrechte und Immunitäten werden unter gebührender Berücksichtigung der indonesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften wahrgenommen.
4. Jede in Artikel 17 vorgesehene Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls wird durch Verhandlungen oder Konsultationen beigelegt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1989 (BGBl. II S. 226).

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt**

Vom 25. Oktober 1990

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt (BGBl. 1985 II S. 58; 1986 II S. 548) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Italien

am 1. Oktober 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement italien estime que les dispositions de l'Accord Européen concernant l'octroi des soins médicaux aux personnes en séjour temporaire, fait à Genève le 17 octobre 1980, s'appliquent aux ressortissants des Pays adhérents qui sont couverts par leurs régimes respectifs de sécurité sociale, et qui se rendent temporairement à l'étranger pour tourisme, étude, stages, ou pour d'autres brefs séjours, à l'exclusion des travailleurs détachés, ou d'autres personnes soumises à des régimes spéciaux».

„Die italienische Regierung ist der Auffassung, daß das am 17. Oktober 1980 in Genf beschlossene Europäische Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt auf die Staatsangehörigen der beitretenen Länder Anwendung findet, die durch ihr jeweiliges System der Sozialen Sicherheit gedeckt sind und sich zum Zweck einer Reise, eines Studiums oder eines Praktikums oder zu sonstigen Kurzaufenthalten vorübergehend ins Ausland begeben, mit Ausnahme der entsandten Arbeitnehmer oder anderer Personen, für die besondere Regelungen gelten.“

II.

Unter Bezugnahme auf die im vorstehenden Abschnitt wiedergegebene Erklärung Italiens hat die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 25. Juli 1990 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes folgende Erklärung vom 18. Juni 1990 notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland weist den Vorbehalt, den die Italienische Republik anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt abgegeben hat, als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar zurück.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. September 1987 (BGBl. II S. 602).

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge
sowie des Zusatzprotokolls vom 2. März 1983
zur Änderung dieses Übereinkommens
und über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens
Vom 25. Oktober 1990**

I.

Das Vereinigte Königreich hat der Regierung von Norwegen die Erstreckung

a) des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) auf Jersey am 27. Januar 1976 mit Wirkung vom 26. Februar 1976

und

b) des Protokolls vom 2. März 1983 zur Änderung dieses Übereinkommens (BGBl. 1986 II S. 998) auf Guernsey, Insel Man, Jersey bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Mai 1987 und mit Wirkung von diesem Tag notifiziert.

II.

Nach § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung vom 25. Juni 1986 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1986 II S. 719) wird bekanntgemacht, daß § 1 dieser Verordnung

am 11. Mai 1990

in Kraft getreten ist. An diesem Tag sind die Änderungen der Anlagen I und II des in der Verordnung genannten Übereinkommens nach dessen Artikel 18 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten. Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Änderungen ist der Regierung von Norwegen am 24. Oktober 1986 notifiziert worden.

Die Änderungen sind ferner am 11. Mai 1990 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien

Dänemark

ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland

Finnland

Frankreich

Irland

Island

Niederlande

(für das Königreich in Europa)

Norwegen

Portugal

Schweden

Spanien

Vereinigtes Königreich

mit Erstreckung auf Guernsey, Insel Man, Jersey

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Juni 1982 (BGBl. II S. 555) und vom 20. September 1989 (BGBl. II S. 798).

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Oktober 1990

Das in Jakarta am 27. August 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 27. August 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

in Kenntnis, daß das Verkehrsministerium der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Firma Jos. L. Meyer in der Bundesrepu-

blik Deutschland drei Passagierschiffe zu beziehen, und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von DM 205 182 000,00 (in Worten: zweihundertfünf Millionen einhundertzweiundachtzigtausend Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen,
- b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

Deckungsvoraussetzungen, Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von DM 205 182 000,00 (in Worten: zweihundertfünf Millionen einhundertzweiundachtzigtausend Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Indonesien erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben,

die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 27. August 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
Poedji Kuntarso